

Hinweisblatt für die Umsetzung der Informations- und Publizitätsvorschriften bei Fördervorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (05/2016)

Der Bund fordert eine Information der allgemeinen Öffentlichkeit, wenn Vorhaben mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ von der Bundesrepublik Deutschland mitfinanziert werden.

Für die Fördervorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sind die maßgeblichen Anforderungen bezüglich der Informations- und Publizitätspflicht unter der Ziffer 12 im Teil I - Einführung – zum Rahmenplan der GAK in der jeweils geltenden Fassung näher erläutert.

1. Unter Bezugnahme auf den Rahmenplan der GAK und in Verbindung mit den spezifischen Förderrichtlinien sind die nachfolgenden Informations- und Publizitätsbestimmungen bei aus GAK-Mitteln finanzierten Investitionsvorhaben einzuhalten.
 - a) Im Zuwendungsbescheid ist auf die Beteiligung des Bundes am Fördervorhaben durch die Mitfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hingewiesen.
 - b) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Investitionsmaßnahmen mit einem **Investitionsvolumen von über 50.000 EUR** die breite Öffentlichkeit in geeigneter Weise (Erläuterungstafel/Schild) darüber zu informieren, dass die Fördermaßnahme im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und vom Freistaat Thüringen mitfinanziert wird.
 - c) Bei der Gestaltung der Erläuterungstafel ist darauf zu achten, dass das Logo (s. Punkt 3) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Logo des Freistaates Thüringen dargestellt ist. Zudem ist das Vorhaben zu benennen und mit einem entsprechenden Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aufmerksam zu machen.
 - d) Die Erläuterungstafel ist an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle, möglichst in Investitionsnähe anzubringen/aufzustellen und sollte von signifikanter (nicht kleiner als Format A 3) Größe sein.
 - e) Die Erläuterungstafel ist mindestens für den Zeitraum der Projektdurchführung und somit vom Investitionsbeginn bis zur endgültigen Fertigstellung und Schlussabnahme des Vorhabens anzubringen/aufzustellen. Im Einzelfall ist auch eine Verlängerung der Zeitdauer möglich.
 - f) Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger auch bei Unterschreitung der 50.000 EUR-Schwelle auf freiwilliger Basis Hinweise auf die GAK-Förderung anbringen möchte, sind die vorgenannten Publizitätsanforderungen zu beachten.
2. Neben diesen Vorschriften des Bundes für Fördervorhaben im Rahmen der GAK können aber auch noch Regeln der EU für solche GAK-Vorhaben zum Tragen kommen, die im Rahmen der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2014-2020 (FILET) durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) umgesetzt werden. Bei diesen Vorhaben ist im Zuwendungsbescheid zusätzlich auf den Finanzierungsbeitrag durch den ELER ausdrücklich hingewiesen.

Auch die EU- Regeln sehen jeweils Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers vor, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (Erläuterungstafel/Schild) über die Finanzierung aus Mitteln der EU zu informieren.

Daher werden in einem Leitfaden des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) zur „Umsetzung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2014-2020 (FILET)“, insbesondere unter Ziffer 4, Absatz 3 weitere Einzelheiten geregelt, wenn es sich um GAK-kofinanzierte ELER-Vorhaben handelt.

Den Leitfaden finden Sie im Internet auf der Homepage des TMIL unter:

http://www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/eler/eler2014-2020/aktuell_pub/index.aspx

3. Gestaltungsbeispiele und die Möglichkeit des Herunterladens der unter Punkt 1.3 erwähnten Logos finden sich in dem unter Punkt 2 genannten Leitfaden und dessen Anlagen. Auch wenn der oben genannte Leitfaden in erster Linie wegen der Gestaltungsvorgaben für Projekte mit ELER-Beteiligung erstellt wurde, wird empfohlen, die dort enthaltenen Formulierungen und Gestaltungsmuster, in entsprechend angepasster Form bei der Umsetzung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen für alle GAK-Fördermaßnahmen, also auch jene, bei denen ausweislich des Bewilligungsbescheids keine ELER- Beteiligung vorliegt, zu nutzen.